



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0083-II/A/3/2016**

Wien, 02.09.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10000/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang erneut auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung in den Anfragebeantwortungen zu diversen Voranfragen, zuletzt etwa jener vom 1. Juli 2016 zur parl. Anfrage Nr. 9385/J, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten. Dies schon deshalb, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als ausgesprochen schwierig darstellt.

Da mir die angefragten Daten nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, habe ich in der gegenständlichen Angelegenheit daher zunächst eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, auf die sich die nachfolgende Antwort im Wesentlichen stützt.

Einleitend führt der Hauptverband aus wie folgt:

*Die Fragen reichen in Zeiten zurück, über welche keine Aufzeichnungen mehr existieren, weil die Aufbewahrungsfristen (§ 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG) im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 Abs. 2 RV). Entsprechende Zahlen sind daher für die Jahre 2009 bis 2015 dargestellt.*

*Der Sozialversicherung als Arbeitgeber ist die Familienfreundlichkeit ein besonderes Anliegen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie halten wir für sehr wichtig, dies schlägt sich auch in den entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen nieder. Angesichts des Einleitungstextes ist allerdings die Frage aufgetreten, ob die Anfragesteller die kollektivvertragliche Einigung auf Branchenebene und die Familienförderungsbestimmungen in diesem Zusammenhang generell in Zweifel ziehen möchten. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Kinderzulage Gehaltsbestandteil ist und ein zivilgerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch darauf besteht (vgl. die Bestimmungen der Dienstordnungen für Bedienstete der Sozialversicherungsträger; § 41 DO.A 2005, avsv Nr. 94/2005 idgF; § 41 DO.B 2005, avsv Nr 175/2005 idgF; § 37 DO.C 2005, avsv Nr 178/2005 idgF). Die Dienstordnungen sind veröffentlicht unter <https://ris.bka.gv.at/SVRecht/>.*

*Sozialversicherungsträger wurden im Rahmen einschlägiger Initiativen bereits mehrfach (und unter Teilnahme von Mitbewerbern aus dem Wirtschaftsleben) als familienfreundliche Betriebe und gute Arbeitgeber ausgezeichnet: so z. B. die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (Great Place to work 2003), die SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Staatspreis familienfreundlicher Betrieb 2014), die IT-Services GmbH ITSV (Aktion „Familie und Beruf“ des BMFJ 2014) oder der Hauptverband (Gütesiegel für Betriebliche Gesundheitsförderung im März 2016).*

*Eine gleichlautende Anfrage betreffend die Kranken- und Unfallversicherungsträger bzw. die Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung wurde an das Gesundheitsministerium gestellt. Der Hauptverband war bemüht, innerhalb der gegebenen Antwortfristen und der vorhandenen Kapazitäten eine möglichst umfassende Antwort zur Verfügung zu stellen, detailliertere Auswertungen waren aber nicht möglich.*

**Frage 1:**

Diesbezüglich übermittelt der Hauptverband die nachfolgende Aufstellung:

Ausgaben für Kinderzulagen

Beträge in €

Träger/Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
HVB*)	57.661,83	57.496,96	59.390,75	73.506,75	79.651,95	80.111,33	80.672,69
PVA*)	1.177.781,07	1.159.982,42	1.132.923,28	1.379.167,81	1.522.580,57	1.542.679,93	1.554.276,76
VAEB	die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung						
	145.318,79	145.017,59	144.318,03	161.003,38	168.125,07	171.045,66	179.128,88
SVA	die Werte umfassen Kranken- und Pensionsversicherung						
	287.159,61	279.166,76	274.476,98	325.628,11	347.958,59	349.652,94	348.169,21
SVB	die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung; Beträge ohne Sonderzahlung						
	279.983,31	266.563,75	258.977,05	311.629,16	338.072,58	343.337,33	348.948,40

\*) ohne Sonderzahlungen

**Frage 2:**

Diesbezüglich übermittelt der Hauptverband die nachfolgende Aufstellung:

Höhe Zulagen pro Kind und Monat

2009 bis einschl. 2011 gebührte bei einer Arbeitszeit unter 30 Stunden pro Woche die Kinderzulage nur aliquot

Beträge in €

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
27,60	27,60	28,00	32,00	35,00	Jan-Feb: 35,00	Jan-Feb: 35,70
					Mar-Dez: 35,70	Mar- Dez:36,31

**Frage 3:**

Diesbezüglich übermittelt der Hauptverband die nachfolgende Aufstellung:

Anzahl Kinder (Durchschnittswerte)

Träger/Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
HVB	174,1	173,6	176,76	191,42	189,65	187,63	185,67
PVA	3.694,08	3.652,25	3.542,50	3.495,83	3.538,58	3.508,75	3.470,25
VAEB	die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung						
	511	521	536	520	516	531	556
SVA	die Werte umfassen Kranken- und Pensionsversicherung						
	743,17	722,48	700,20	726,85	710,12	701,94	686,85
SVB	die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung						
	1.023	966	941	898	886	882	875

**Fragen 4 und 5:**

Nach den Ausführungen des Hauptverbandes werden Kinderzulagen als Verwaltungskosten verrechnet.

**Fragen 6 und 7:**

Nach den Ausführungen des Hauptverbandes werden Kinderzulagen in der jeweils zur Auszahlung gelangenden (somit in voller) Höhe den Kontenklassen 4 bis 6 – Aufwendungen zugeordnet. Die Zuordnung zu Kontengruppen erfolgt entsprechend der dienstlichen Verwendung des bezugsberechtigten Mitarbeiters/der bezugsberechtigten Mitarbeiterin.

**Fragen 8 bis 10:**

Nach den Ausführungen des Hauptverbandes gab es diesbezüglich keine Bedarfsprüfungen. Der Hauptverband verweist unter Hinweis auf seine einleitenden Ausführungen darauf, dass bei Vorliegen der in den Dienstordnungen normierten Voraussetzungen ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gewährung der Kinderzulage besteht.

Entsprechend dem – auch anderen Sozialleistungen wie beispielsweise der Familienbeihilfe zugrundeliegenden – Grundsatz „jedes Kind ist gleich viel wert“ – sei eine Bedarfsprüfung nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

